

Antrag

Initiator*innen: ASF Sachsen

Titel: Reproduktive Menschenrechte stärken:
Selbstbestimmung – ob schwanger oder nicht

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den SPD-
2 Bundesparteitag sowie die SPD-Bundestagsfraktion weiterleiten:

3
4 Die SPD macht sich für das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper stark.
5 Kernpunkt ist dabei die Abschaffung der Strafrechtsparagrafen 218 und 219a. Die
6 Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sind außerhalb des Strafgesetzbuches zu
7 treffen. Folgende gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sind daher,
8 ergänzt um präventive und aufklärerische Maßnahmen, außerhalb des
9 Strafgesetzbuches in einem Bundesgesetz abschließend zu verankern:

10 1. Die Unterbrechung einer Schwangerschaft soll bis zur vollendeten 12.
11 Schwangerschaftswoche allen Schwangeren bedingungslos und kostenfrei
12 zugänglich sein.

13 2. Aufklärung hat Vorrang! Verhütungsmethoden, Methoden des
14 Schwangerschaftsabbruchs und der Schutz vor sexuell übertragbaren
15 Krankheiten müssen breit kommuniziert werden – barrierefrei und
16 altersgemäß.

- 17 3. Die Beratungspflicht ist abzuschaffen. An deren Stelle tritt ein
18 Rechtsanspruch auf eine unentgeltliche Beratung in einer anerkannten,
19 öffentlich finanzierten und ortsnahen Beratungsstelle. Jede Schwangere
20 sollte frei darüber entscheiden können, ob sie sich von einer fremden
21 Person beraten lassen will oder nicht.
- 22 4. Das Anliegen der Beratung muss sein, die selbstbestimmte, informierte
23 Entscheidung zu unterstützen und der schwangeren Person mit Rat und Tat
24 zur Seite zu stehen. Beratungsstellen, die ihren aus dem
25 Schwangerschaftskonfliktgesetz in §2 formulierten Verpflichtungen nicht
26 nachkommen, sind die staatlichen Gelder zu entziehen.
- 27 5. Die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs sind in die reguläre
28 medizinische Ausbildung von Gynäkolog*innen aufzunehmen.
- 29 6. Die Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel und Methoden zur
30 Empfängnisverhütung ist für Frauen und Männer sicherzustellen.

Begründung

31 Die derzeitigen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch stehen dem
32 Selbstbestimmungsrecht der Frauen diametral gegenüber. Die Reform von 219a hat
33 an dem Umstand nichts geändert: ganz im Gegenteil. Immer weniger Ärzt*innen
34 führen Abbrüche durch, aus Angst vor Repressalien. Frauen werden durch den
35 Beratungszwang entmündigt und durch die Verankerung im Strafgesetzbuch
36 stigmatisiert. In Deutschland müssen wir von einem restriktiven System für
37 Schwangerschaftsabbrüche sprechen. Damit muss endlich Schluss sein. Insbesondere
38 als ostdeutscher Landesverband wollen wir uns dafür stark machen. Denn für
39 Frauen aus den neuen Bundesländern bedeutet die derzeitige Rechtslage bereits
40 seit 1990 einen Rückschritt – waren doch Frauen in der DDR durch die
41 Fristenlösung und die Übernahme der damit verbundenen Kosten in dieser Hinsicht
42 deutlich selbstbestimmter.